



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe
- nur per E-Mail -
beauftragte.informationsfreiheit@bbk.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2501

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL info@bbk.bund.de

BEARBEITET VON H

INTERNET [y](#)


DATUM Bonn, 26.11.2020

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0563

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Karten Covid-19 Fälle (Inzidenzen für Deutschland und seine Anrainerstaaten)“ [#201178]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

 sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, da er sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) durch Ihr Haus als verletzt ansieht.

Er trägt insbesondere vor, dass nach einer Entscheidung des BVerwG (Urteil vom 09.05.2019 - BVerwG 7 C 34.17) Beratungsgrundlagen vom Ausschlussgrund § 3 Nr. 3 lit. b) ausgenommen seien. Die angefragten Karten seien zweifelslos solche Beratungsgrundlagen. Sie würden durch Ihr Haus im Ablehnungsbescheid sogar als solche bezeichnet.

Darüber hinaus sie eine Einstufung als "VS - Verschlussache" für die angefragten Karten unhaltbar. Ihr Haus gäbe zwar an, dass eine erneute Überprüfung stattgefunden habe. Dies könne jedoch nicht glaubwürdig sein. Die Karten enthielten - ausschließlich - Informationen, die bereits vollständig öffentlich seien. Eine solche Karte könnte sich Jedermann selbst zusammenbauen. Die Quellen für sämtliche Informationen auf der Karte seien in der Legende angegeben. Somit stelle die Karte keine geschützten Informationen dar. Dass die Art und Weise der Darstellung dieser öffentlichen Daten schützenswert sei, sei nicht dargelegt worden und wäre auch nicht glaubwürdig. Zuletzt wäre eine Argumentation denkbar, dass die Lageberichte als Verschlussache deklariert worden seien. Da sich die Karte im Lagebericht befände, möge dies zunächst zutreffen. Jedoch hätte eine Überprüfung hier nur zum Ergebnis kommen können, dass die Karte (und nicht der gesamte Lagebericht)



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

ohne Probleme aus dieser Deklaration herausgenommen werden könne. Die Karte sei laut Bescheid als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, was bedeute, dass die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein könne. Aus dem Ablehnungsbescheid sei nicht ersichtlich, wie die Veröffentlichung einer Zusammenfassung in Kartenform von öffentlich zugänglichen Informationen für die BRD oder ein Bundesland nachteilig sein könne.

Zur rechtlichen Bewertung wäre ich Ihnen für die Übersendung einer Stellungnahme zum Vorbringen des Petenten dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.